

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfach-Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 186.

Freitag, 13. August 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch andere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Zeitträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Preise für die Räume des Anzeigebandes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Restaurantstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Auf dem Artillerie-Schießplatze bei Zeithain werden am **20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30. und 31. August, 1., 2., 3. und 4. September**, Vormittags von 7 bis Abends 6 1/2 Uhr und am **6. September** Vormittags von 7 bis Nachmittags 2 Uhr auf dem Gelände nördlich des Wöllniger Weges **Scharfschießen durch Infanterie und Kavallerie** abgehalten und wird der Schießplatz nördlich des Wöllniger Weges an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt. Der Wöllniger Weg bleibt für den Verkehr frei. Unter Hinweis auf die in Nr. 105 des Riesauer Amtsblattes erlassene Bekanntmachung vom 4. Mai 1897 wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Ortsbehörden der umliegenden Gemeinden veranlaßt, die Einwohnerschaft auf dem vorgeschriebenen Wege auf gegenwärtige Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 11. August 1897.
v. Wilski. En.

D. 2860.

Bekanntmachung.

Die anher mitgetheilt worden ist, wird am **25. August** dieses Jahres **Vormittags von 8 bis 10 Uhr** von einer Abteilung des königlichen 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 in dem Gelände zwischen den Ortshäusern **Nadewitz, Peritz, Görsitz, Zabelitz, Rassebühla, Walda, Bauda und Colmnitz** ein **Schießen mit scharfer Munition** abgehalten werden.

Die Sicherung bez. Absperrung des Schießplatzes wird seitens des königlichen Regiments durch Sicherheitsposten und berittene Patrouillen erfolgen. Am genannten Tage ist von **6 1/2 Uhr Vormittags bis nach beendetem Schießen (etwa 10 Uhr Vormittags)** der Verkehr auf allen durch das von der Sicherheitslinie begrenzte Gelände führenden Wegen, sowie jeder Aufenthalt von Menschen in demselben Umkreise wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Den Anordnungen der Posten und Patrouillen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden unter Umständen mit Arrestur geahndet.

Das Berühren blind gegangener und nicht gesprungener **Geschosse** ist mit **Lebensgefahr verknüpft**. Sollten von Zivilpersonen derartige Geschosse gefunden werden, so ist von ihnen unmittelbar dem königlichen 3. Feldartillerie-Regiment Nr. 32 in Riesa unter genauer Angabe des Fundortes Mitteilung zu machen, worauf die Sprengung der Geschosse durch das königliche Regiment erfolgen wird.

Die Abschätzung der an den Wäldern, den Wiesen und in Wäldern entstehenden Schäden wird alsbald nach Beendigung des Schießens durch eine Commission vorgenommen werden. Zusammentritt der Commission Vormittags 10 Uhr im Gasthose zu Bauda. Weitere Bestimmung wird an die Betheiligten später ergehen.

Uebertretungen der vorstehenden im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen werden nach § 366¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Die Ortsbehörden der obgenannten Gemeinden werden veranlaßt, der Einwohnerschaft in vorgeschriebener Weise Solches bekannt zu geben und dieselbe auf gegenwärtige Bekanntmachung hinzuweisen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 12. August 1897.

D. 2810.

v. Wilski.

En.

Bekanntmachung.

das Strandgut betreffend.

Es wird darauf hingewiesen, daß die bei dem kürzlichen Hochwasser angeschwemmten und geborgenen Gegenstände als **gefundenen Sachen** anzusehen und solche bei der Polizeibehörde (Waldvorsteher, Gemeindevorstand) anzuzeigen sind, widrigenfalls die in § 243 des bürgerlichen Gesetzbuchs angeführten Nachtheile eintreten und nach Befinden Bestrafung wegen Unterschlagung erfolgen kann.

Die genannten Polizeibehörden haben sich der Aufzeichnung des geborgenen Strandgutes zu unterziehen und baldigst Anzeige hierüber anher zu erstatten.

Großenhain, den 10. August 1897.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

2730, E.

v. Wilski.

Mte.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf Fol. 302 die Firma

Max Burandt in Riesa

und als deren Inhaber

Herrn Maximilian Albert Burandt in Riesa

eingetragen.

Riesa, am 12. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Krauer.

Drehm.

Die Unterdrückung der Deutschen

in Böhmen durch die Tschechen dauert an und immer frecher und anmaßender gebärden sich die letzteren und verfolgen mit blinder Wuth Alles was deutsch ist. Es ist da gewiß nur gerechtfertigt, wenn man endlich auch deutschseits die gebührende Antwort nicht schuldig bleibt. In letzter Zeit hat sich nun in sehr bemerkenswerther Weise eine lebhaftere Agitation gegen das „Tschechenbier“ entwickelt. Es war indes bislang noch nicht zuverlässig bekannt, welche Brauereien in Böhmen in tschechischen und welche in deutschen Händen sind. Die „Kappeler N. Nach.“ haben hierüber Auskunft eingeholt und von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich Reiniger in Eger folgende Mittheilungen erhalten:

In Pilsen besteht als älteste Brauerei das „Bürgerliche Brauhaus“, als zweitälteste die „1. Pilsener Aktienbrauerei“ und als jüngstes Unternehmen die Pilsener „Genossenschaftsbrauerei“. Die bürgerliche Brauerei ist in den letzten Jahren immer entschiedener ins tschechische Fahrwasser gekommen und kann demnach als in tschechischen Händen befindlich unbedingt bezeichnet werden. Sie hat in den letzten Jahren die tschechische Firmenprotokollierung bewirkt, flaggt bei festlichen Anlässen in böhmischen Farben, hat nunmehr ihre Bierwagen auf einer Seite mit tschechischer Aufschrift versehen lassen (wohlweislich aber nur die im Inlande laufenden) und wird nunmehr auch der förmlich weltbekannt gewordene Faßbrand dieser Brauerei B. B. (Bürgerliches Brauhaus) immer mehr und mehr durch die tschechischen Initialen ersetzt. Endlich aber hat die bürgerliche Brauerei bei den vorjährigen Gemeindevahlen in Pilsen offen für die tschechischen Bestrebungen Partei genommen, und ist es ihrem Verhalten bei der Wahl in erster Linie zuzuschreiben, daß auch die letzte Stuppe der Deutschen in der Pilsener Gemeindevertretung, nämlich der Wahlkörper der Hochbestuarten, in die Hände der Tschechen verfiel; damit ist die Gemeindevorstellung Pilsen unter der hervorragenden Mitwirkung der bürgerlichen Brauerei ganz tschechisch geworden.

Hingegen ist die Pilsener Aktienbrauerei ein echt deutsches Unternehmen, welches in dieser Be-

ziehung auch bei jeder Gelegenheit sich bethätigt. Die ganze Verwaltung ist nur einsprachig deutsch, ein großer Theil der Verwaltungsräthe sind deutsch-nationale Parteimänner und insbesondere die maßgebendste Persönlichkeit, der Verwaltungsrathspräsident und technische Leiter der Brauerei. Die Brauerei flaggt und wölbt nur deutsch und läßt keinen nationalen Anlaß vorübergehen, ohne durch freigebige Spenden ihrer Bestimmung Ausdruck zu verleihen; insbesondere hat die Brauerei vor wenigen Jahren in Pilsen ein großes Regiehotel erbaut, den „Pilsener Hof“, der nunmehr den lang ersehnten Vereinigungspunkt der deutschen Gesellschaft Pilsens darstellt. Trotzdem die Anseindungen dieses Hotelunternehmens ungläubliche sind — die tschechischen Kaufleute und Privaten sind beispielsweise darauf dressirt worden, von keinem Reisenden zu kaufen, der im „Pilsener Hof“ abgehengen ist — und trotzdem bei diesen Verhältnissen die Brauerei jedes Jahr auf die Hotelverwaltung darauf zahlen muß, wird das Unternehmen dennoch rein deutsch erhalten. Keine doppeltsprachige Bezeichnung auf dem Hause selbst, keine doppeltsprachigen Speisearten, kein tschechisches oder auch tschechisch redendes Personal wird geduldet u.

Die neugegründete Pilsener „Genossenschaftsbrauerei“ trägt das Gepräge einer internationalen Speculation, ist daher als nicht tschechisch zu bezeichnen, aber ganz gewiß auch nicht als deutsch. Den Interessen des Deutschtums in Pilsen würde es entsprechen, wenn die erste Pilsener Aktienbrauerei geschäftlich soviel als möglich gefördert und die bürgerliche Brauerei in Pilsen boykottirt würde.

Bezüglich der übrigen böhmischen Brauereien Auskunft zu geben, ist erschöpfend wohl nicht gut thunlich; am Besten würde es sein, wenn Sie mir die Brauereien bezeichnen würden, welche dort ihr Bier absetzen.

Als deutsche Institute kommen jedenfalls in Betracht: Das Altpilsener Brauhaus in Pilsener bei Pilsen, die Egerer Aktienbrauerei, das Reitmayer'sche Eld-Schlöß-Brauhaus, die Schlaggenwerther Brauerei, die Brauerei Weber in Fischern bei Karlsbad.

Quittung.

Für die Wasserbeschäftigten gingen ferner ein:
In der Expedition des Riesauer Tageblattes:

Freiwillige Sammlung der Schulkinder in Glauchitz 37 M., Ungenannt 3 M., Frau verw. K. 1 M., F. F. 5 M., R. G. 3 M., F. R. Röderau 1 M., Grundig 1 M., E. F. 1 M., F. W. und F. R. 10 M., Café Wolf, Karten- und Billardgeld beim Kaffeekränzchen 6 M. 50 Pf., D. F. 6 M., R. G. 3 M., D. R. in R. 200 M., Summa **277 M. 50 Pf.** (Zusammensamt bis jetzt **2760 M. 40 Pf.**)

In der Stadtkasse:

Nachmeister Fröhliche 2 M., Wäh. Hammisch 1 M. 50 Pf., P. F. 20 M., E. F. 3 M., Erträgniß eines zum Besten der Calamitosen von der hies. Artillerie-Kapelle am 11. d. veranstalteten Concertes 40 M. 35 Pf., Summa **66 M. 85 Pf.** (Zusammensamt bis jetzt **549 M.**)

Welche Gaben werden gern entgegengenommen.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 13. August 1897.

— Im Schützenhaus concertiren morgen, Sonnabend, Abend Oscar Jungbühn's humoristische Säger und versprechen vollständig neue amüsante Vorträge.

— Von einem heftigen, plötzlichen Unwohlsein wurde vorgestern auf der Bahnhofstraße die ledige Kochschwarz aus Pogra befallen. Das Mädchen befand sich auf dem Wege nach dem R. Amtsgericht, woselbst der Hauptverhandlungstermin in einer von der R. gegen einen Postwärter Einwohner angestrengten Verleumdungsklage stattfinden sollte. Das Unwohlsein, von dem das Mädchen betroffen wurde, war so stark, daß sich ein Schyemann veranlaßt sah, die Bedauerwerthe ins Krankenhaus zu bringen. Leider ist dort alsbald der Tod des Mädchens erfolgt.

— Mit besonderen Hindernissen war vorgestern Nachmittags die Inhaftnahme eines Judiothums verbunden, das